

## **Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von DNA-Analysen im Strafverfahren (DNA-Analysen-Verordnung)**

(vom 18. April 2001)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 156 StPO<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Der Kanton beteiligt sich am DNA-Profil-Informationssystem des Bundes zur Identifizierung von Straftätern.

Beteiligung  
am DNA-Profil-  
Informationssystem

§ 2. Einer Person darf in den folgenden Fällen ein Wangenschleimhautabstrich oder eine andere geeignete Probe biologischen Materials zur Erstellung und zum Vergleich eines DNA-Profiles (Identifizierungsmuster) aus nicht codierenden Abschnitten der Erbsubstanz DNA entnommen werden:

Zulässigkeit  
der Erstellung  
eines DNA-  
Profils

- a) im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung, wenn sich diese Massnahme als erforderlich und geeignet erweist,
- b) im Rahmen eines Strafverfahrens, sofern ein Gericht, eine Verwaltungs- oder eine Strafuntersuchungsbehörde es angeordnet hat,
- c) zur Identifizierung von unbekanntem lebenden und toten Personen und deren Spuren.

DNA-Profile aus Spurenmaterial, das keiner Person zugeordnet werden kann, können ohne Einschränkung erstellt werden.

Nach anderen Merkmalen als denjenigen, die zur Ermittlung eines Identifizierungsmusters notwendig sind, darf nicht gesucht werden.

§ 3. Erstellte DNA-Profile dienen sowohl dem Vergleich mit den im DNA-Profil-Informationssystem enthaltenen Daten als auch dem Vergleich mit den in einem Strafverfahren erhobenen DNA-Profilen.

Vergleich  
von DNA-  
Profilen

§ 4. Personendaten und DNA-Profile, die nicht in das DNA-Profil-Informationssystem aufgenommen werden, werden umgehend nach einem Vergleich gelöscht.

Löschung  
von Personen-  
daten und  
DNA-Profilen

Für die Löschung der in das DNA-Profil-Informationssystem aufgenommenen Personendaten und DNA-Profile gelten dessen Bestimmungen.

Die Löschung wird angeordnet

- a) von der Polizei vor der Einleitung einer Strafuntersuchung,
- b) vom Gericht nach Anklageerhebung,
- c) in den übrigen Fällen von der Untersuchungsbehörde.

Aufbewahrung  
der Proben

§ 5. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (Institut) trifft bei der Aufbewahrung der Proben die nötigen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.

Vernichtung  
der Proben

§ 6. Proben, die einer Person genommen wurden, werden vom Institut unter den folgenden Voraussetzungen vernichtet:

- a) nach Anweisung der gemäss § 4 Abs. 3 zuständigen Behörde, wenn sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden,
- b) spätestens wenn die Personendaten und das DNA-Profil gemäss § 4 gelöscht worden sind.

Proben von Spurenmaterial unterliegen den Regeln über die Behandlung von Beweismitteln.

Verantwortliches  
Organ

§ 7. Für die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen dieser Verordnung sind verantwortlich

- a) die Polizei vor der Einleitung einer Strafuntersuchung,
- b) das Gericht nach Anklageerhebung,
- c) in den übrigen Fällen die Untersuchungsbehörde.

Übergangsregelung  
für bestehende  
Daten

§ 8. Bereits bestehende DNA-Profile aus Strafverfahren werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung in das DNA-Profil-Informationssystem übergeführt und nach dessen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

Bestehende DNA-Profile, die nicht in das DNA-Profil-Informationssystem aufgenommen werden, werden umgehend gelöscht.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

---

<sup>1</sup> [QS 56.581.](#)

<sup>2</sup> [321.](#)